



Ruderclub Beeskow 1920 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz Zweck

- 1. Der am 06.03.1991 gegründete Verein führt den Namen „Ruderclub Beeskow 1920 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Beeskow. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenwalde eingetragen.**
- 2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und des zuständigen Landesverbandes.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Rudersportes und anderen Ausgleichssportarten.**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.**
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege- such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforder- lich.**
- 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.**
- 4. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- 4.1 den erwachsenen Mitgliedern**
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben**
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben**
 - c) auswärtigen Mitgliedern**
 - d) fördernden Mitgliedern**
 - e) Ehrenmitgliedern**

4.2 den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.**
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.**
- 3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:**
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,**
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,**
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.**

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- 4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.**

§ 4

Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.**
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.**
- 3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.**

§ 5

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis**
- b) angemessene Geldstrafe**
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins**

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung an der Vereinstafel. Die Vereinstafel befindet sich im Clubzimmer des Bootshauses. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender/Regatten
Verantwortlicher für Finanzen/Kassenwart
Technischer Leiter
Hauswart/Bootswart
Wanderruderwart
Jugendleiter/Leistungssport
Jugendwart
Schriftführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender**
- Stellv. Vorsitzender/Regatten**
- Verantw. für Finanzen/Kassenwart**

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11

Ehrenmitglieder

- 1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.**
- 2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.**

§ 12

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.**
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es**
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder**

- b) von $\frac{1}{2}$ der der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kreisstadt Beeskow, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, d.h. zur Förderung des Sports in der Stadt, zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beeskow, den 18.02.2006/14.07.2006